

RS Vwgh 1995/10/24 92/14/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §21 Abs1;

BAO §22 Abs2;

Rechtssatz

Eine Vereinbarung zwischen durch eine Nahebeziehung (hier Beteiligung an einer GmbH & Co KG) verbundenen Vertragspartnern hält einem Fremdvergleich nicht stand, wenn sie die Annahme voraussetzt, daß sich eine wirtschaftlich vernünftig agierende Person mit einer Kapitaleinlage an einer mit Gewinnabsicht zu betreibenden Mitunternehmerschaft beteiligen würde, um in der Folge auf einen (positiven oder negativen) Erfolg dieser Mitunternehmerschaft zu verzichten. Die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft erfolgt - im Fremdvergleich - üblicherweise nicht zur "banküblichen" Verzinsung der Einlage.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992140020.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at